

Die Stv. Weiner und Mertens erklären sich für befangen und nehmen an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beigeordneter Falk erläutert dem Stadtrat die vorliegende Beschlussvorlage und weist insbesondere darauf hin, dass die Bahnstraße aufgrund der Übergangsregelung in § 13 der Satzung der Stadt Bergneustadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW aus Gründen des Vertrauensschutzes nach den Vorschriften der „alten“ KAG-Satzung abzurechnen sei.

Stv. Dr. Kahnis erklärt, dass er nicht nachvollziehen können, warum die Bahnstraße als Anliegerstraße und nicht als Haupterschließungsstraße abgerechnet werde, da nach seiner Meinung die Merkmale einer Anliegerstraße nicht vorlägen.

BM Noss sichert eine Prüfung durch die Verwaltung zu.

Nachfolgend fasst der Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt stellt fest, dass die „Bahnstraße“ durch die nachmalige Herstellung der Fahrbahn, der Gehwege, der Straßenoberflächenentwässerung sowie der Anlegung von Parkstreifen im Sinne von § 8 KAG NW verbessert bzw. andersartig hergestellt worden ist.

Zum Ersatz des Aufwandes sind Beiträge gem. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergneustadt vom 26.05.1994 zu erheben.

Die „Bahnstraße“ wird als Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 6 Ziff. 1 v. g. Satzung eingestuft.

Der beitragsfähige Aufwand beläuft sich auf: 95.711,93 €

Davon beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen  
50 v. H. des Aufwandes für die Fahrbahn i. H. v.  
43.594,27 € = 21.797,14 €

60 v. H. des Aufwandes für die Gehwege i. H. v.  
22.356,80 € = 13.414,08 €

60 v. H. des Aufwandes für Parkstreifen i. H. v.  
20.429,59 = 12.257,75 €

50 v. H. des Aufwandes für die Oberflächenentwässerung  
(fiktiv) i. H. v.  
9.331,27 € = 4.665,64 €

Auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen

Grundstücke zu verteiler Aufwand = **52.134,61 €**

Die nach § 5 v. g. Satzung ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche beträgt 10.886,6 qm; der auf 1 qm anrechenbare Grundstücksfläche entfallende Beitrag demnach **4,788879 €**

Die Beitragspflicht entsteht für folgende Flurstücke bzw. die aus diesen durch Teilung oder Zusammenlegung fortgeschriebenen Flurstücke in der Gemarkung Bergneustadt, Flur 3, Nrn. 3593, 4121.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 4 Enthaltungen